

BearbeiterIn
Kmsr Thaler Johannes, Mag.
office@ssr-wien.gv.at

Tel. 525 25
DW 77033
Fax 99-77999

Unser Zeichen/GZ
600.001/0060-R/2017

Datum
27.04.2017

An alle Schulen

ERI:602
ERII:280
ERIII:280
ERIIIB:270

Kindeswohlgefährdung - Mitteilungspflichten

Nach dem Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz; kurz: B-KJHG) sind Schulen dazu verpflichtet, Kindeswohlgefährdungen dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu melden.

Gemäß § 48 Schulunterrichtsgesetz hat diese Meldung die Schulleitung vorzunehmen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine solche Meldung gem. § 37 B-KJHG 2013 an den Jugendwohlfahrtsträger (MAG ELF) nicht zugleich auch eine Anzeige wegen Verletzung der Schulpflicht nach § 24 Schulpflichtgesetz ist und weiters nicht mit einer Strafanzeige zu verwechseln ist.

Die Meldung einer vermuteten Gefährdung von Kindern/Jugendlichen ist mittels beiliegenden Formulars, an die Regionalstelle, die für den Wohnort der Kinder/Jugendlichen zuständig ist, zu senden.

Im Übrigen wird auf die beiliegende Information der MAGELF für Schulen verwiesen.

Dieser Erlass ersetzt den Erlass des Stadtschulrates für Wien vom 19. September 2014, GZ. 000.012/0056-kanz0/2014, ERI:602 ERII:280 ERIII:280 ERIIIB:270.

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Kmsr. Mag. Johannes Thaler
Abteilungsleiter der Abteilung Recht
(elektronisch gefertigt)

Beilagen:

Information der MAGELF für Schulen
Formular der MAGELF „Meldung einer Gefährdung“

